



Handout zu der Pressemitteilung vom 17. April 2020

Zustimmung zur Einstellung des Strafverfahrens

Die Staatsanwaltschaft hat heute dem am 7. April 2020 unterbreiteten Vorschlag des Landgerichts, das Strafverfahren gegen die drei verbliebenen Angeklagten gemäß § 153 Abs. 2 StPO einzustellen, zugestimmt.

Die Staatsanwaltschaft schließt sich der Würdigung des Gerichts, nunmehr auch bezüglich dieser Angeklagten ein hypothetisches Verschulden als nur noch gering im Sinne des § 153 Abs. 2 StPO zu bewerten und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen, an.

Mit einer solchen Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO wird das Strafverfahren ohne Schuldspruch beendet. Sie erfolgt in der Regel – und so auch hier – in einem Stadium, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen der Schuldspruchreife noch nicht vorliegen. Deshalb verlangt das Gesetz nicht eine Schuldfeststellung, sondern das hypothetische Urteil, dass “die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre” und die Feststellung, dass kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht (§ 153 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 StPO). Damit setzt § 153 Abs. 2 StPO zugleich voraus, dass durch das Verfahren bis zu der Einstellung ein Tatverdacht nicht ausgeräumt worden ist.

Dies ist hier der Fall. Angesichts der schweren Folgen der tragischen Ereignisse erscheint es schwer vermittelbar, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft dennoch die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens erteilt hat. Im Folgenden soll daher die Sicht der Staatsanwaltschaft erläutert werden.

Die Ursachen der Tragödie am 24. Juli 2010, die Rolle der Angeklagten und die Möglichkeiten einer Fortführung des Verfahrens

Die **entscheidenden Ursachen** des Unglücks sind nach hiesiger Einschätzung mit hinreichender Sicherheit ermittelt worden. Sie liegen in

- der fehlerhaften Einschätzung der Eignung des Veranstaltungsraumes für eine Veranstaltung dieser Größenordnung,
- der fehlenden Eignung des Veranstaltungskonzeptes für die erwarteten und

eingetretenen Besucherzahlen und

- in einer fehlerhaften Steuerung der Besucherströme am Veranstaltungstag, nicht zuletzt aufgrund mangelnder Kommunikation.

Diese Würdigung wird durch die bisherige Beweisaufnahme belegt und kann sich auf das rund 3.800 Seiten umfassende schriftliche Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Gerlach stützen.

Aufgrund der in 183 Verhandlungstagen erhobenen zahlreichen Beweise und den Ausführungen des Sachverständigen geht die Staatsanwaltschaft bei vorläufiger Bewertung des Beweisergebnisses ebenso wie das Gericht davon aus, dass sich der hinreichende Tatverdacht gegen die drei Angeklagten bestätigt hat. Vorbehaltlich der Verjährungsproblematik wäre daher ein Tatnachweis in der Hauptverhandlung wahrscheinlich.

Die drei Angeklagten haben durch die angeklagte Tat nach Bewertung der Staatsanwaltschaft ursprünglich nicht nur eine geringe (hypothetische) Schuld auf sich geladen. Dies folgt ebenfalls aus den im Rahmen der umfangreichen bisherigen Beweisaufnahme und den durch den Sachverständigen im Rahmen seines Gutachtens ermittelten Ursachen der Katastrophe sowie den gravierenden Folgen der Tat mit 21 Toten sowie über 650 zum Teil schwer und oftmals auch heute noch traumatisierten Verletzten.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf für die Beantwortung der Frage, ob ein den Angeklagten anzulastendes Verschulden gering ist, indes nicht allein auf den Zeitpunkt der Tatbegehung abgestellt werden. Es ist vielmehr zu fragen, welche Strafe bei Abschluss des Verfahrens auch mit Blick auf die lange Verfahrensdauer und dem Umstand, dass die Angeklagten jahrelang dem Druck des Verfahrens ausgesetzt waren, tat- und schuldangemessen wäre. Demzufolge ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 StPO auf Grundlage des aktuellen Verfahrensstandes und der damit einhergehenden geänderten Verfahrenslage zu prüfen.

Dabei sind insbesondere mit Blick auf die Möglichkeiten der Fortführung des Verfahrens wesentliche Faktoren zu berücksichtigen, die in der Vergangenheit entweder noch nicht oder nicht mit dieser Sicherheit vorlagen, die sich aber nunmehr ganz erheblich auswirken und letztlich aus Sicht der Staatsanwaltschaft auch eine Verfahrenseinstellung gemäß § 153 Abs. 2 StPO rechtfertigen.

Seit der Teileinstellung des Strafverfahrens im Februar 2019 hinsichtlich der früheren sieben Mitangeklagten ist ein weiteres, die Angeklagten in ihrer Lebensgestaltung deutlich belastendes Jahr mit zahlreichen weiteren Hauptverhandlungsterminen vergangen.

Durch die Corona-Pandemie ist eine konkrete Gefährdung zahlreicher Verfahrensbeteiligter und auch der an den Sitzungen teilnehmenden Öffentlichkeit mit ganz erheblichen Gesundheitsrisiken eingetreten. Diese Gefährdung wird – wie die

Unterbrechung des Verfahrens zeigt – zu einer Verzögerung der Hauptverhandlung führen. Es steht damit nunmehr sicher fest, dass das für ein Sachurteil nach dem Gesetz erforderliche Beweisprogramm bis zu dem Eintritt der absoluten Strafverfolgungsverjährung am 27. Juli 2020 jedenfalls hinsichtlich des Vorwurfes der fahrlässigen Tötung nicht zu absolvieren ist.

Zwar könnte hinsichtlich des Vorwurfes der fahrlässigen Körperverletzung das Verfahrenshindernis der Verfolgungsverjährung nicht bereits am 27. Juli 2020, sondern ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Dazu müsste jedoch nachgewiesen werden, dass die psychischen Folgen der Tat bei den Nebenklägern erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der Katastrophe aufgetreten sind. Das Gericht hat zur Klärung dieser Frage teilweise bereits psychiatrische Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Die weitere Aufklärung des Sachverhaltes insoweit wäre – bei ungewissem Ausgang – mit belastenden Untersuchungen der Nebenkläger und einer deutlichen Verlängerung des Verfahrens verbunden; eine Nebenklägerin hat gegenüber der seitens der Kammer beauftragten Sachverständigen bereits erklärt, sie wolle die Begutachtung wegen der damit einhergehenden psychischen Belastung absagen. Bei Würdigung der Gesamtumstände erscheint die Fortführung des Prozesses unter diesem Gesichtspunkt und mit Blick auf die Strafe, die die Angeklagten zu erwarten hätten, als nicht mehr verhältnismäßig.

Die teils geforderte Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Gerlach in der Hauptverhandlung verspricht angesichts seiner Stellungnahme vom 6. April 2020, wonach er im Wesentlichen an dem Gesamtergebnis seines vorläufigen schriftlichen Gutachtens festhält, keinen erheblichen weiteren Erkenntnisgewinn, der das Eingehen gesundheitlicher Risiken zu rechtfertigen vermag. Natürlich hätte auch die Staatsanwaltschaft gerne den Sachverständigen angehört und ergänzend befragt. Eine kritische Auseinandersetzung mit seinen Ergebnissen konnte bislang in öffentlicher Hauptverhandlung nicht erfolgen. Dies erscheint jedenfalls derzeit unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Gefährdungen nicht möglich. Die wesentlichen Erkenntnisse des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Gerlach zu den Ursachen der tragischen Ereignisse am 24. Juli 2010 werden der (Fach-) Öffentlichkeit, jedoch in anonymisierter Form, nach Abschluss des Strafverfahrens zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage können die erforderlichen Lehren zur Vermeidung vergleichbarer Unglücke in der Zukunft gezogen werden.

Zur Beurteilung der (hypothetischen) Schuld der drei verbliebenen Angeklagten

Die tragischen Ereignisse haben 21 überwiegend jungen Menschen das Leben gekostet. Mindestens 650 weitere wurden verletzt. Viele von ihnen leiden noch heute an den traumatischen Folgen des Ereignisses und kämpfen täglich damit.

Dem Unglück ist eine mehrmonatige, intensive Planungsphase voraus gegangen. Die Angeklagten verfügten dabei, wie die bisherige Beweisaufnahme belegt, über ein Problembewusstsein bezüglich mehrerer als kritisch erkannter Stellen, namentlich der

Situation vor den Vereinzelungsanlagen, im Tunnel sowie der Gefahr von Rückstaus im Übergangsbereich vom Kopf der Rampe Ost auf die Eventfläche. Dennoch unterblieb letztlich die gebotene ganzheitliche Betrachtung und Beurteilung der Veranstaltung obwohl die verbliebenen drei Angeklagten über größere Erfahrungen und Kenntnisse bei der Durchführung von Großveranstaltungen verfügten.

Allerdings sind auch zu Gunsten der Angeklagten zahlreiche gewichtige Faktoren zu berücksichtigen. Sie haben sich intensiv – wenn auch unzureichend – bemüht, im Rahmen der Vorbereitung der Veranstaltung, diese sicher zu gestalten. Keiner der Angeklagten handelte gewissenlos oder aus ethisch verwerflichen Motiven. Zudem wiesen die damaligen gesetzlichen und organisatorischen Regelungen für die Planung und Durchführung von Großveranstaltungen Lücken auf.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Gerlach handelte es sich um ein multikausales und im Einzelnen nur sehr schwer vorhersehbares Geschehen. Daher könne – so der Sachverständige – nicht ausgeschlossen werden, dass auch das Verhalten Dritter – und zwar nicht nur das der früheren Mitangeklagten in der Planungs- und Ausführungsphase – zu den tragischen Ereignissen beigetragen haben könnte, ohne dass hierdurch allerdings eine Unterbrechung des durch die Angeklagten in Gang gesetzten Kausalzusammenhangs erfolgte.

Des Weiteren wirken sich der lange Zeitablauf seit der Tat und die angesichts der Komplexität der Vorgänge entsprechend lange Verfahrensdauer von über 9 ¼ Jahren zu Gunsten der Angeklagten aus. Die Angeklagten sind darüber hinaus durch die jahrelange Diskussion über das Verfahren und ihre Rolle darin in der (Medien-) Öffentlichkeit einschließlich teilweise unhaltbarer, ehrenrühriger Vorwürfe erheblich belastet. Sie sind zudem bis heute strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten und haben im Rahmen der Hauptverhandlung stets die Bereitschaft zur intensiven Auseinandersetzung mit den Vorwürfen gezeigt, und zwar ohne irgendwelche – durchaus mögliche – Blockadeversuche vorzunehmen.

Fazit

Fasst man die bisherigen Ausführungen zusammen, gebieten weder spezial- noch generalpräventive Erwägungen eine Fortführung der Hauptverhandlung. Eine erneute Straffälligkeit der strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getretenen Angeklagten ist nicht zu erwarten. Auch generalpräventive Erwägungen erfordern keine Fortsetzung der Hauptverhandlung mehr. So ist es aufgrund der tragischen Ereignisse und der nachfolgenden strafrechtlichen Aufarbeitung, wie zahlreiche Zeugen bekundet haben, bereits jetzt zu einer deutlichen Verschärfung der bei Großveranstaltungen einzuhaltenden Anforderungen und einer Intensivierung der Prüfungsdichte gekommen.

Zudem ist aus der Sicht der Staatsanwaltschaft ein wesentliches Ziel dieses Strafprozesses, nämlich die öffentliche Aufklärung der Ursachen des Unglücks und damit die Antwort auf die nur allzu berechtigte Frage der Angehörigen und Verletzten, warum

ihre Nächsten gestorben bzw. warum sie verletzt worden sind, erreicht. Hierzu wird ergänzend auch der – seitens der Kammer in ihrem Schreiben vom 7. April 2020 angekündigte – Einstellungsbeschluss mit ausführlicher Begründung beitragen können.

Unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdung der Verfahrensbeteiligten durch das SARS-CoV-2-Virus der Bewertung des Verfahrensstandes und der gebotenen Gesamtwürdigung aller die Angeklagten be- und entlastenden Faktoren erscheint die Verfahrenseinstellung gemäß § 153 Abs. 2 StPO vor dem Hintergrund der schweren Folgen der Tat zwar unbefriedigend, im Ergebnis aber nunmehr vertretbar und sachgerecht.

Exkurs

Die gesetzliche Voraussetzungen des § 153 StPO

Die (hypothetische) Schuld ist gering im Sinne des § 153 StPO, wenn sie im Vergleich mit Vergehen gleicher Art nicht unerheblich unter dem Durchschnitt liegt. Dazu ist eine Gesamtabwägung vorzunehmen. Ein der Einstellung gemäß § 153 StPO entgegenstehendes öffentliches Interesse kann sich sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen ergeben. Spezialpräventiv lässt sich das öffentliche Interesse begründen, wenn ohne eine strafrechtliche Sanktion weitere Straftaten der Angeklagten zu befürchten wären. Auf generalpräventive Erwägungen lässt sich das öffentliche Interesse stützen, wenn das reaktionslose Hinnehmen der Tat die Rechtstreue der Allgemeinheit beeinträchtigen würde.

Der Begriff des öffentlichen Interesses im Sinne von § 153 StPO kann nicht mit „öffentlicher Interessiertheit“ oder dem Willen einzelner Verfahrensbeteiligter, ein Verfahren fortzuführen, gleichgesetzt werden. Auch außergewöhnliche Tatfolgen können das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung begründen.